Geschäftsordnung des Schulverbands Salz

Der Schulverband Salz gibt sich aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2026 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
§ 3 Verbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse
§ 4 Beratende Ausschüsse
§ 5 Verbandsvorsitzender
§ 6 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Schulverbands

§ 7 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 9 Öffentliche Sitzungen
§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen
§ 11 Einberufung der Sitzungen
§ 12 Anträge
§ 13 Eintritt in die Tagesordnung; Beschlussfähigkeit
§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung
§ 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
§ 17 Niederschrift
§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Teil III Schlussbestimmungen

§ 19 Weitere Regelungen
§ 20 Inkrafttreten

Teil I
Organe des Schulverbands

§ 1
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2
Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. [2]Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. [3]Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(2) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. [2]Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen abzustimmen haben. [3]Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. [4]Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. [5]In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) [1]Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. [2]Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. [3]Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) [1]Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von den Vertretungen in ihrem kommunalen Amt vertreten. [2]Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Schulverbandsmitglied bestellten Vertretungen. [3]Diese Vertretungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die von ihnen vertretenen Mitglieder der Verbandsversammlung.

(5) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

§ 3
Verbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse

Ein Verbandsausschuss, wie auch ein beschließender Ausschuss werden nicht gebildet.

§ 4
Beratende Ausschüsse

Ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 5
Verbandsvorsitzender

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. [2]Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. [2]Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) [1]Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. [2]Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung oder den beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) [1]Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 2.000,00 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 1.000,00 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, sowie die Genehmigung von Nebentätigkeiten,

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 6
Vertretung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Die Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seiner Stellvertretung für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

Teil II
Geschäftsgang des Schulverbands

§ 7
Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) [1]Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitzenden die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale mit ihren Beschäftigten zur Seite. [2]Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes.

(3) [1]Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder auf seine Weisung von der Verwaltung des Schulverbands vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. [2]Über die Erledigung unterrichtet er den zuständigen Ausschuss oder die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann. [3]Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Die Sitzungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. [3]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) [1]Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. [2]Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.

(3) [1]Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. [2]Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitz vorliegen. [3]Der Verbandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(4) [1]Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. [2]Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. [3]Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(5) [1]Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. [2]Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. [3]Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 9
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) [1]Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse haben alle Interessierten nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. [2]Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. [3]Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) [1]Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. [2]Sie können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(4) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 10
Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
4. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

§ 11
Einberufung der Sitzungen

(1) [1]Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. [3]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere

Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. [4]Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen. [5]Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) [1]Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. [2]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen. [3]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(4) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(5) Die Sitzungen finden in der Regel im Gebäude der Karl-Straub-Grundschule in Salz statt.

§ 12
Anträge

(1) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein. [2]Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. [2]Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. [3]Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. [4]Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.

(3) [1]Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. [2]Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. [3]Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. [4]Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13
Eintritt in die Tagesordnung; Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. [3]Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. [2]Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) [1]Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) [1]Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. [2]Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) [1]Der Verbandsvorsitzende, die Schulleitung oder der jeweilige Sachbearbeiter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. [2]Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 14
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) [1]Die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitz vor dem Aufruf des betroffenen Punktes der Tagesordnung unaufgefordert mitzuteilen. [2]Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. [3]In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(2) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(3) [1]Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. [2]Das Wort kann wiederholt erteilt werden. [3]Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. [4]Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen,
3. Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) [1]Der Verbandsvorsitzende, die berichterstattende und die antragstellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. [2]Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(7) [1]Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Verbandsvorsitz mit einem Ordnungsgeld belegt werden. [2]Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. [3]Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz bis zu einer Höhe von 100,00 €, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500,00 € fest.

(8) [1]Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 15
Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) [1]Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. [2]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) [1]Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. [2]Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) [1]Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. [2]Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 16
Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) [1]Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. [2]Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen

über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. [3]Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) [1]Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. [2]Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17
Niederschrift

(1) [1]Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. [2]Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. [3]Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. [4]In den Niederschriften werden öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte getrennt geführt.

(2) [1]Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. [2]Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) [1]Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen. [2]Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Niederschriften aller Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einsehen und sich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. [2]In Angelegenheiten der Rechnungsprüfung können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 18
Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 19
Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Schulverbandssatzung und des KommZG und der GO.

(2) Der Schulverband bestimmt das Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld zum Amtsblatt des Schulverbandes.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Salz vom 22.06.2020 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 07.09.2026
Schulverband Salz

Andreas Ihls
Verbandsvorsitzender